

TG Ting Gemeinschaft - Ting Gesellschaft

Die TG Ting Gesellschaft lebt nach dem *jus naturale*, dem Naturrecht, welches in seinem rechtsphilosophischen Grundsatz auf dem überstaatlichen, überpositiven Recht - also nicht auf menschlicher Rechtsetzung oder -formung - beruht (Ting: Volks- & Gerichtsversammlungen nach traditionellem Recht, denn wir sind alle Nachfahren der Asen & lebend in der Nachfolgenation Asgards, denn unser Heimatland ist Asgard, Heimat der Asen)

Indigenatrecht Recht der Landeszugehörigkeit. vgl. Inkolatrecht (II).
Inkolatrecht Rechtvorschrift über das Inkolat (Landeszugehörigkeit).
Indigenatsverfassung Verfassung, wonach Landesangehörigen ein Vorzug vor der Provinz gegeben wird.

Bsp.: Die Hohenzollern und der Adel von O Hintze - 1914

Indigenatsrecht: nur von Landeseingeborenen und Standesgenossen regiert zu werden.

Bsp: Grundgesetz, für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreichs Dänemark und des Herzogthums Schleswig d. d. Schloß Christiansborg, den 18. November 1863

- § 14. Der König besetzt alle Ämter in dem bisherigen Umfange. Niemand kann zum Beamten bestellt werden, der nicht das Indigenatrecht hat.
- § 21. Wahlrecht zum Volksting hat jeder unbescholtene Mann mit vollendetem 30. Jahre, der das Indigenat hat
- § 23. Wählbar zu beiden Abtheilungen des Reichsraths ist jeder unbescholtene Mann, welcher das Indigenat hat
- § 44. Kein Antrag kann einem der Dinge auf anderem Wege übergeben werden, als durch eins seiner Mitglieder.
- § 45. Jedes der Dinge ist befugt, in Betreff gemeinschaftlicher Angelegenheiten Adressen an den König zu richten.
- § 46. Gesetzesvorschläge werden von der Regierung auf Befehl des Königs eingebracht.
Jedes der Dinge ist berechtigt, Gesetze vorzuschlagen und seiner Seits anzunehmen.
- § 47. Kein Gesetzesvorschlag kann von einem der Dinge endlich angenommen werden, bevor er 3 Mal in demselben behandelt worden ist.
- § 49. Kein Ausländer kann das Indigenat anders als durch Gesetz erhalten.
- § 66. Dieses Grundgesetz tritt den 1. Januar 1864 in Kraft.

Trevisiol, Oliver: Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871–1945, Göttingen 2006.

Ius Sanguinis (auch ius sanguis, Jus Sanguinis, lat. „Recht des Blutes“ (? Blutsverwandtschaft)) bezeichnet das Prinzip, nach dem ein Staat seine Staatsbürgerschaft an Kinder verleiht, deren Eltern oder mindestens ein Elternteil selbst Staatsbürger dieses Staates sind. Es wird daher auch „Abstammungsprinzip“ genannt. Es gilt in den meisten Staaten allein oder in Verbindung mit dem Ius Soli.

Das insbesondere im angelsächsischen Rechtskreis herrschende Geburtsortsprinzip (ius soli) ist ein anderes Prinzip des Staatsbürgerschaftserwerbs und knüpft an den Geburtsort an. Es wird in manchen Staaten (z. B. Frankreich) neben dem Ius Sanguinis oder in Ergänzung zu diesem praktiziert.

Im Deutschen Reich galt das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870.

1914 trat das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft. Die neue Regelung definierte eine reichseinheitliche Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit der Länder, verankerte rechtlich das Abstammungsprinzip und schaffte das teilweise noch geltende Geburtsortsprinzip ab. Dieses Gesetz galt in Deutschland weiter. (-> Aussiedler, Volksdeutsche, Deutschstämmige, Deutsche Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit, Deutsche, Auslandsdeutsche). Das reformierte Staatsangehörigkeitsrecht aus dem Jahre 2000 setzt neben dem Abstammungsprinzip verstärkt das Geburtsortsprinzip (Ius Soli) ein.

Deutschland

Seit der Einführung von Staatsangehörigkeitsgesetzen galt in Deutschland (Preußen 1842) das Ius Sanguinis als der herrschende Erwerbstatbestand. Seit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 1913 galt im Deutschen Reich ein reines Ius Sanguinis. Mit der Staatsangehörigkeitsreform 2000 wurde mit dem sogenannten „Optionsmodell“ ein ergänzendes Ius Soli für die zweite Einwanderergeneration eingeführt[1], bei dem bis zur Volljährigkeit eine doppelte Staatsbürgerschaft besteht und sich die Person dann in der Regel bis zum 23. Lebensjahr für eine Staatsbürgerschaft entscheiden muss (§ 4 Abs. 3 und § 29 StAG).

Merkmale von Staaten

Das klassische Völkerrecht kennt drei Merkmale des Staates:

eine Bevölkerung (Staatsvolk),
einen geografisch abgrenzbaren Teil der Erdoberfläche (Staatsgebiet),
eine stabile Regierung, die effektive Gewalt ausübt (Staatsgewalt).

Diese sogenannte Drei-Elemente-Lehre wurde von dem Staats- und Völkerrechtler Georg Jellinek entwickelt. Sie gilt heute als allgemein anerkannt. Bei Erfüllung der drei Merkmale liegt ein Staat im Sinne des Völkerrechts und damit ein Völkerrechtssubjekt vor. Von der „Staats“-Qualität zu unterscheiden ist die Anerkennung von Staaten. Eine solche Anerkennung hat nach der überwiegend vertretenen Auffassung eine rein deklaratorische Wirkung, das heißt, sie ist für die Eigenschaft des anerkannten Staates, ein Staat zu sein, nicht konstitutiv.

Das Recht der Staatennachfolge regelt die Frage, wann und in welchem Umfang neue Staaten in die rechtlichen Positionen ihrer Vorgängerstaaten eintreten. Die Frage nach der Staatennachfolge stellt sich allerdings nur dann, wenn ein Staat die völkerrechtliche Identität seines Vorgängerstaates nicht fortsetzt, sondern ein neues Völkerrechtssubjekt darstellt. Bei einer Identität mit dem jeweiligen Vorgängerstaat handelt es sich sprachlich also gar nicht um einen Vorgängerstaat, sondern um denselben Staat.

So ist z. B. nach heute herrschender Auffassung die Bundesrepublik Deutschland identisch mit dem 1945 besiegten Deutschen Reich. Als Folge besteht die Bindung der bis 1945 eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands fort und muss nicht erneuert werden.

Laut dem Bundesverfassungsgericht wurde „mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland [...] nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert.“

http://de.wikipedia.org/wiki/Staat_und_Gesellschaft

Unter dem Grundgesetz steht die Gesellschaft nicht mehr dem Staat gegenüber, sondern ist selbst Inhaber und Schöpfer der Staatsgewalt. Es kann daher in Relation dazu nicht mehr von einem Dualismus von Staat und Gesellschaft im Sinn einer völligen Trennung von Staat und Gesellschaft ausgegangen werden. Nichtsdestoweniger wird auch heute in der Rechts- und Politikwissenschaft grundsätzlich zwischen Staat und Gesellschaft unterschieden, wobei die politischen Parteien als Bindeglied fungieren sollen.

Horst Ehmke: die Gesellschaft als Verband macht pragmatisch gesehen den Staat aus, es handele sich also bei Staat und Gesellschaft um denselben Verband. Es wäre so gesehen von wenig Sinn von einer Intervention des Staates in die Wirtschaft, welche als Teil oder „Herzstück“ der Gesellschaft gesehen wird, zu sprechen. **Da alle, die dem Staat angehörten, auch irgendwie in der Wirtschaft stünden**, dann gleichsam in sich selbst intervenieren würden.

Josef Isensee hält hingegen die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft nach wie vor für sinnvoll und bringt als verfassungsrechtlichen Scheide- und Grenzlinie das Subsidiaritätsprinzip an, das er für

einen Grundsatz des deutschen Verfassungsrechts hält. Das Grundgesetz habe eine Ordnungsentscheidung getroffen, die die Subsidiarität des Staates gegenüber den gesellschaftlichen Kräften vorsieht. Demzufolge ist es immer noch nötig, begrifflich zwischen Staat und Gesellschaft zu unterscheiden.

Auch Ernst-Wolfgang Böckenförde tritt nachdrücklich für eine begriffliche Unterscheidung von Staat und Gesellschaft ein. Das Individuum als Teil der Gesellschaft stehe nach dem Grundgesetz einem Staat gegenüber, vor dem es zu schützen und daher auch zu unterscheiden ist.

Er bezeichnet die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung individueller Freiheit.

<http://staatsrecht.honikel.de/de/staatsrecht-und-staaten.htm>

Die Frage wie Staaten entstehen hängt eng mit der Rechtfertigung von Staaten zusammen. So gibt es die Ansicht, dass sich Staaten schrittweise aus kleineren Gruppen wie Familien, Sippen oder Stämmen entwickelt haben. Eine andere Ansicht stellt fest, dass bei Staatsgründungen Macht (das Recht des Stärkeren) eine hauptsächliche Rolle spielt. Es ist für die Entstehung eines Staates nicht notwendig, dass dieser von anderen Staaten oder von der UNO anerkannt wird. Allerdings steht ein Staat nicht alleine für sich, sondern immer auch in Verbindung mit anderen Staaten

Aufgaben des Staates

Ein wichtiger Ansatz stellt fest, dass es sich bei Staaten um Not- und Schutzgemeinschaften der Menschen handelt, die Ordnung und Sicherheit sowie eine soziale Sicherungsfunktion bieten.

Unter Staatsrecht versteht man einerseits die Rechtsnormen, die grundlegend den Aufbau und die Organisation des Staates sowie dessen oberste Organe und deren Funktionen festlegen (Staatsorganisationsrecht) und andererseits die Rechtsnormen, die grundlegend das Verhältnis der Menschen zum Staat festlegen (Grundrechte).

Das Staatsgebiet ist ein bestimmbarer, abgrenzbarer Ausschnitt der Erdoberfläche.

Die Staatsgewalt ist die souveräne Machtausübung des Staates einerseits nach Innen durch Gestaltung und Aufrechterhaltung einer öffentlichen Ordnung (Recht) und andererseits nach Außen durch Unabhängigkeit gegenüber anderen Staaten. Die Staatsgewalt muss effektiv sein. Ob sie legitim ist oder nicht spielt für die Staatsdefinition keine Rolle.

Nicht nur die Verfassung, in Deutschland das Grundgesetz, sondern auch andere Regelungen wie zum Beispiel das Staatsangehörigkeitsgesetz oder die Geschäftsordnung des Bundestages gehören also zum Staatsrecht - Staatsrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts .

„Drei-Elementen-Lehre“

Ein Staat (von lateinisch „status“ - Zustand) ist eine politische Einheit von Menschen (Staatsvolk), die in einem bestimmten Gebiet (Staatsgebiet) unter einer obersten Herrschaft (Staatsgewalt) leben.

Staaten gehen unter, wenn mindestens eines der oben genannten Merkmale eines Staates wegfällt.

Alle Menschen mit derselben Staatsangehörigkeit (GG Artikel 16 und GG Artikel 116 => Staatsbürger) bilden zusammen das Staatsvolk.

An die Staatsangehörigkeit sind verschiedene Rechte (zum Beispiel die als Bürgerrechte gestalteten Grundrechte) aber auch Pflichten (zum Beispiel Treuepflicht gegenüber dem Staat, Steuerpflicht) gekoppelt.

<= durch Vernachlässigung der Staatspflichten gegenüber den Bürgern gehen auch die Rechte: Treuepflicht, Steuerpflicht des Bürgers der Staat verlustig

Ferdinand Tönnies ordnet in Gemeinschaft und Gesellschaft den Staat in der politischen Sphäre der „Gesellschaft“ zu.[1] Max Weber folgt dem, indem er in seiner Herrschaftssoziologie „Staat“ als einen

solchen politischen Anstaltsbetrieb definiert, dessen Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges (also das Gewaltmonopol) für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt.[2] Für den modernen Staat sind nach Max Weber Territorialität, Gewaltmonopol, Fachbeamten-tum und bürokratische Herrschaft kennzeichnend.

Niklas Luhmann definiert den Begriff „Staat“ als eine semantische Einrichtung: Der Staat ist kein politi-sches System, sondern die Organisation eines politischen Systems zur Selbstbeschreibung dieses politi-schen Systems.[5]

Als Staat bezeichnet man in der Volkswirtschaftslehre jedes hoheitlich tätige Wirtschaftssubjekt, bei-spielsweise eine Regierung, eine Verwaltung sowie teilweise eine Institution sui generis. Der Staat wird als Summe aller Zwangsverbände betrachtet. Staatliches Handeln im volkswirtschaftlichen Sinn umfasst demnach die Tätigkeit aller politischer Ebenen. Die Volkswirtschaftslehre sieht den Staat als **zentralen Träger der Wirtschaftspolitik** an. Über Ordnungspolitik, Strukturpolitik und Prozesspolitik soll er die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems sicherstellen.

Definition Staat:

Ein Staat ist eine politische Einheit von Menschen (Staatsvolk), in einem bestimmten Gebiet (Staatsgebiet) unter einer obersten Herrschaft (Staatsgewalt).



staatsrecht.honikel.de

<http://staatsrecht.honikel.de/de/info.htm>

<http://www.studieninstitut-rhein-neckar.de/>

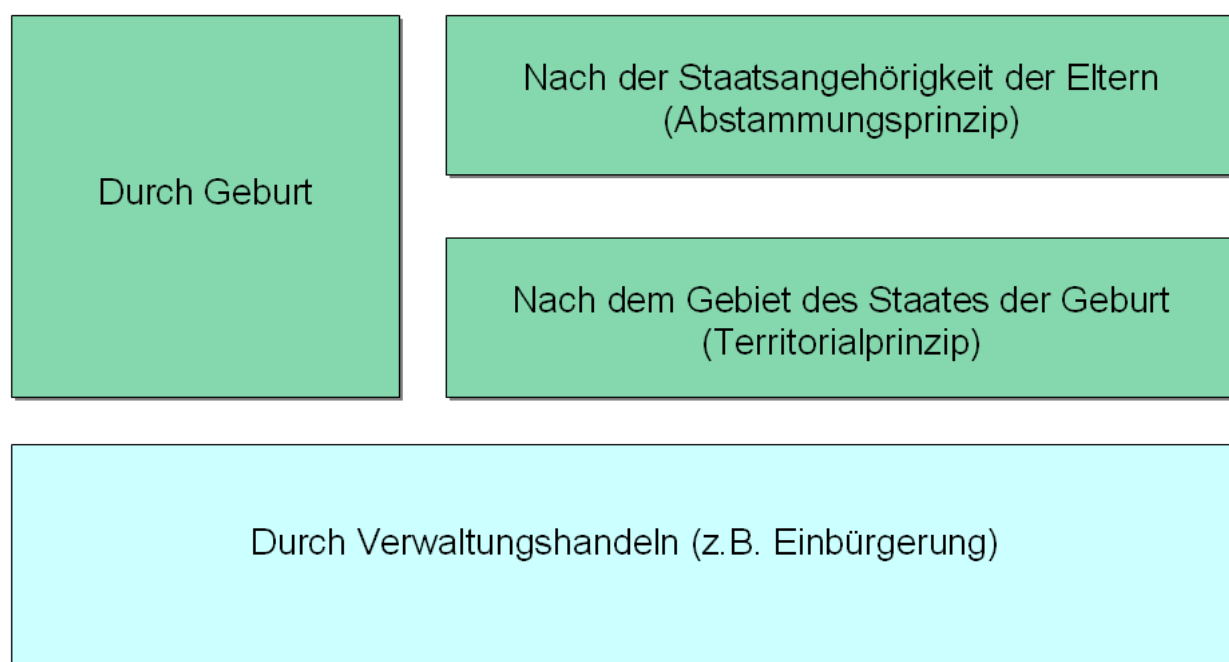
Diese Website „Staatsrecht for you“ wurde von Michael Honikel, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dozent für Staatsrecht an der Verwaltungsschule Rhein-Neckar erstellt

Einteilung von Staaten:



staatsrecht.honikel.de

Erwerb einer Staatsangehörigkeit



staatsrecht.honikel.de

<http://de.wikipedia.org/wiki/Subsidiarität>

Das Subsidiaritätsprinzip wird also seit über vierzig Jahren angewendet. Es entspricht zweierlei Erfordernissen: der Notwendigkeit des Gemeinschaftshandelns und der Verhältnismäßigkeit der Aktionsmittel gemessen an den Zielen

Subsidiarität (von lat. „subsidium“, dt. Hilfe, Reserve) ist eine politische und gesellschaftliche Maxime, die Eigenverantwortung vor staatliches Handeln stellt. Danach sollen bei staatlichen Aufgaben zuerst und im Zweifel untergeordnete, lokale Glieder wie Stadt, Gemeinde oder Kommune für die Lösung und Umsetzung zuständig sein, während übergeordnete Glieder zurückzutreten haben (Das Subsidiaritätsprinzip ist eine wichtige Grundlage der Europäischen Union).

Ausgehend von Aristoteles und weiterentwickelt von Thomas von Aquin floss das Subsidiaritätsprinzip 1891 durch die Enzyklika „Rerum Novarum“ auch in die katholische Soziallehre ein und markierte eine entscheidende Wende in der katholischen Staatstheorie Diese gab damit die päpstlich zentralistische Sicht des Staatswesens definitiv auf, das von einem Monarchen mit göttlichen Rechten gelenkt wurde.

Eine klassische Formel des Subsidiaritätsprinzips findet sich in der Sozialenzyklika Quadragesimo anno von Papst Pius XI. Nach diesem „höchst gewichtigen sozialphilosophischen Grundsatz“ darf, „wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“ (Quadragesimo anno, Nr. 79)

Erste Ansätze eines Subsidiaritätsdenkens sind im Liberalismus und in der katholischen Soziallehre des 19. Jahrhunderts zu finden. Dem **liberalen Subsidiaritätsprinzip** zufolge sollte die Sicherung und Gestaltung der eigenen Existenz vornehmlich dem einzelnen Individuum selbst und seiner Initiative überlassen bleiben. Staatliches Handeln soll auf Ausnahmesituationen beschränkt sein und nur dann eintreten, wenn die eigenen Mittel der betroffenen Person(en) nicht ausreichen. In dieser Gesellschaftskonzeption wird die Verantwortlichkeit des Staates als nachrangig, subsidiär angesehen. ! Die katholische Soziallehre geht in ihrem Subsidiaritätsverständnis von einer naturrechtlichen Argumentation aus. Aus dieser Vorstellung heraus ergeben sich andere Folgen als bei einem liberalen Subsidiaritätsverständnis. Der Staat hat hier zusätzlich die Aufgabe, die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen aufgrund der **naturrechtlichen Argumentation** zu unterstützen. (Vgl.: Münder, J.: a.a.O., S. 72.)

<http://www.epp-ed.eu/natioparl/docs/pn-protocole-subsidiarite-de.pdf>

2. Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, Amtsblatt Nr. C 310/207 vom 16. Dezember 2004

http://www.eu2006.gv.at/de/The_Council_Presidency/subsidiarity/dokumente/protokollsubsidiarity.html?month=1&day=1

Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Auszug aus: Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte
Amtsblatt Nr. C 340 vom 10. November 1997

SIND zu diesem Zweck über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

1. Jedes Organ gewährleistet bei der Ausübung seiner Befugnisse die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Jedes Organ gewährleistet ferner die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, demzufolge die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen dürfen.